

Antwort auf eine Große Anfrage  
— Drucksache 11/3513 —

Betr.: Städtebauförderung in Niedersachsen

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der SPD vom 31. 1. 1989

Die volkswirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Städtebauförderung ist unumstritten. Der nicht nachlassende Eingang von Anträgen aus den Städten und Dörfern, in die Programme aufgenommen zu werden, zeigt den hohen Stellenwert, den die niedersächsischen Kommunen diesem Förderinstrument beimessen. Allerdings ist ihre Finanzierung in Niedersachsen nur noch kurzfristig gesichert. Die Zusagen des Bundes, jährlich mit 660 Mio. DM bundesweit die Städtebauförderung mitzufinanzieren, ist bis auf das Jahr 1990 befristet. Diesem bereits reduzierten Mittelansatz stehen programmatische Ausweitungswünsche des Bundes gegenüber. So soll etwa die Industriebrachensanierung und die Sanierung von Altlasten nach Meinung des Bundesbau-ministers auch mit Städtebaumitteln bezahlt werden.

Die Städtebauförderung wird in anderen Bundesländern auch als ein Instrument der regionalen Wirtschaftspolitik benutzt. Dabei ist ihre Koordinierung mit der Dorferneuerung, der Denkmalpflege und der Verkehrspolitik besonders wichtig. Gleichzeitig können städtebauliche Zielsetzungen des Landes angeregt und umgesetzt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mitglieder der Landesregierung haben mehrfach erklärt, daß im Nachtragshaushalt 1989 zusätzliche Mittel für die Dorferneuerung und die Städtebauförderung vorgesehen sind. Diese Mittel sollen aus der sogenannten Strukturhilfe gezahlt werden.
  - 1.1 Können damit neue Projekte gefördert werden? Wenn ja, welche sind dafür vorgesehen?
  - 1.2 Welche Vergabebedingungen (z. B. finanzieller Anteil des Sanierungsträgers) sind mit der Städtebauförderung aus „Strukturhilfemitteln“ verbunden?
  - 1.3 Wie soll bei den über mehrere Jahre laufenden Maßnahmen deren Finanzierung gesichert werden?
2. Hält die Landesregierung eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Städtebauförderung auch über 1990 hinaus für erforderlich? Wenn ja, welche Schritte hat die Landesregierung unternommen bzw. gedenkt sie einzuleiten, um eine rasche Zusage des Bundes mit konkreten Mittelzusagen dafür zu erhalten?
3. Wie beurteilt sie die Absicht der Bundesregierung, der Städtebauförderung zusätzliche Aufgaben zuzuweisen (Sanierung alter Industrie- und Gewerbeflächen)?
  - 3.1 Liegen bereits Schätzungen über das dann benötigte Finanzierungsvolumen vor?

- 3.2 Verfügt das Sozialministerium über einen Grundstücksfonds, der bei der Umwandlung oder Sanierung von Industriebrachen eingesetzt werden kann?
- 3.3 Ist an eine Zusammenarbeit mit Kommunen und anderen Trägern gedacht, um etwa nach dem Beispiel von Nordrhein-Westfalen Impulse zu geben in der Entwicklung von Gewerbe- und Industriearchitektur?
4. Ist sie bereit, auch die Umgestaltung und Wohnumfeldverbesserung der großen Wohnsiedlungen, die in den 50er und 60er Jahren gebaut worden sind, mit in die Städtebauförderung einzubeziehen?
5. In welcher Weise will sie stärker als bisher ökologische und soziale Überlegungen auch im Städtebau anregen und durchsetzen?
6. Gibt es im Interesse einer integrierten Stadtentwicklungspolitik eine Zusammenarbeit der niedersächsischen Ministerien?
  - 6.1 Wo wurden z. B. die wohnungspolitischen, städtebaulichen und denkmalpflegerischen Ziele koordiniert?
  - 6.2 Welche ressortübergreifenden Überlegungen gibt es zwischen diesen Zielen und denen der Dorferneuerung, der Verkehrspolitik und der regionalen Wirtschaftspolitik?
  - 6.3 Wie werden die Zielsetzungen in die Landesplanung übertragen bzw. mit ihr abgestimmt, und wann ist dies zuletzt geschehen?

#### Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister  
— Z/1.1 — 01 425/00 —

Hannover, den 9. 3. 1989

Die öffentliche Städtebauförderung der jüngeren Vergangenheit hat das Gesicht Niedersachsens verändert. Die große Bedeutung der Stadtsanierung und -erneuerung ist von vielen erst in den letzten Jahren erkannt worden. Noch im Jahre 1975 bestand die Absicht der damaligen Landesregierung, die Förderung ganz einzustellen. Die mit Hilfe der Städtebauförderung mittlerweile erreichte Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität in unseren Städten und Gemeinden bestätigt heute unumstritten, daß diese Landesregierung frühzeitig den richtigen Weg eingeschlagen hat. Sie hat im Zusammenwirken mit dem Bund die Förderung auf ein hohes Niveau angehoben. Allein seit 1985 hat das Land seinen Kommunen rund 1 Milliarde DM Städtebauförderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Stadterneuerung ist nach dem Verständnis der Landesregierung eine integrierte Querschnittsaufgabe, die städtebauliche, sozial- und wirtschaftspolitische, ökologische und kulturelle Ziele und Maßnahmen verbindet. Daraus folgt ein hoher Koordinierungsbedarf und die Notwendigkeit eines hohen Maßes an Flexibilität. Dem trägt die Landesregierung durch ressortübergreifende Abstimmung der beteiligten Ministerien in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen und Kommunen sorgfältig Rechnung. Es ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung, die städtebauliche Erneuerung als wesentlichen Inhalt kommunaler Selbstverwaltung zu sichern.

Der nach wie vor unbefriedigte Nachholbedarf und die Zukunftsorientierung sind Ausgangspositionen künftiger Stadterneuerung als Daueraufgabe in Niedersachsen. Schwerpunkt bleiben auch weiterhin traditionelle städtebauliche Erneuerungsaufgaben in der Stadt- und Ortsbildgestaltung einschließlich Wohnumfeldverbesserungen.

Schon bis heute ist es in Niedersachsen vielfach in hervorragender Weise gelungen, die historisch gewachsenen sehr empfindlichen Strukturen in den Kernstadtbereichen und damit die unverwechselbare charaktervolle Gestaltung unserer Städte zu erhalten. So wurde in Niedersachsen ein reicher Bestand an historischen Fachwerkgebäuden gerettet und wiederhergestellt. Zahlreiche vorbildlich gelungene Beispiele haben modellhaften Charakter auch über die Landesgrenzen hinaus erlangt. Beispielsweise konnte der Stadtkern Hamelns vor dem Totalabriß bewahrt werden. Heute ist die Altstadt Hamelns mit Rattenfänger-, Hochzeits-, Stiftsherrenhaus, Kurie Jerusalem und der Kleinen Straße eines vieler Beispiele, mit welchem Erfolg die Landesregierung im Zusammenwirken mit den Kommunen und Privatinitiative das Instrument der öffentlichen Städtebauförderung genutzt hat. Für viele Bürger sind auch die Altstadtbereiche in Celle, Hildesheim, Hann. Münden, Wolfenbüttel, Osnabrück, Stade, Einbeck und in vielen anderen Städten zum Begriff geworden.

Zwischen Städtebauförderung und Denkmalpflege hat sich ein fruchtbares Zusammenwirken entwickelt. Neben der traditionellen Pflege schützenswerter Einzeldenkmale hat die städtebauliche Denkmalpflege erheblich an Bedeutung gewonnen. Beides spielt heute in der überwiegenden Zahl der geförderten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen eine wesentliche Rolle. So ist es in Lüneburg mit der Sanierung des Glockenhofes gelungen, ein ehemaliges Problemgebiet unter Wahrung der Belange der Denkmalpflege in den innerstädtischen Geschäftsbereich einzubeziehen. In der neu in das Programm aufgenommenen Gemeinde Lemförde wird mit dem „Amtshof“ ein wertvolles Baudenkmal gerettet werden.

Zum Kernbereich städtebaulicher Erneuerung gehören auch Wohnumfeldverbesserungen und — mit hohem sozialem Gewicht — Modernisierungen von Wohnungen und Wohngebäuden. Wesentliche Bedeutung für Wohnumfeldverbesserungen haben die Umgestaltung von Straßen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Zonen oder Fußgängerbereichen, die Schaffung von Grün- und Erholungsanlagen sowie von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Mit dem Modellvorhaben in Buxtehude zur flächenhaften Verkehrsberuhigung und der Umgestaltung von Wohn- und Verbindungsstraßen in Stadtkernnähe ist bundesweit Pionierarbeit geleistet worden. Durch die Umgestaltung des Wohnumfeldes sowie die Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden werden die Wohnverhältnisse und damit die Wohnversorgung nachhaltig verbessert. In den Programmjahren 1983 bis 1987 wurden rund 30 % des Fördervolumens für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden privater Eigentümer eingesetzt. Die Landesregierung hat damit die öffentliche Städtebauförderung gezielt als Instrument sozialer Wohnungsbaupolitik eingesetzt. Allein in Hannover-Linden wurden in den vergangenen Jahren für die Modernisierung von 1245 Wohnungen Städtebauförderungsmittel in Höhe von 71 Millionen DM bereitgestellt. Die mit der Sanierung gekoppelte soziale Mietbindung hat das Verbleiben der einkommensschwächeren Mieter in der bisherigen Wohnung ermöglicht. Die vielfältigen sozialen und kulturellen Chancen der öffentlichen Städtebauförderung werden nach örtlichem Bedarf genutzt. So haben in Stade historisch bedeutsame Bauten nach umfassenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit der Neunutzung ihren Denkmalwert im Stadtegefüge behalten. Der Schwedenspeicher ist heute Museum, die alte Wassermühle Stadtbibliothek, ein Weinlagerhaus Altenbegegnungsstätte, das Johanniskloster Sitz der Kurverwaltung.

Für die Städtebauförderung ist nicht entscheidend, ob die Sanierungsgebiete in Städten oder Dörfern liegen. Sanierungsmaßnahmen werden auch in Gemeinden mit her-

kömmlich landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur durchgeführt. Diese städtebauliche Dorferneuerung wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Insoweit werden die Förderrichtlinien und -programme mit der Dorferneuerung im Aufgabenbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.

Die Landesregierung hat die Städtebauförderung in Stadt und Land gezielt zum bewährten Mittel regionaler Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik ausgebaut, das den wirtschaftlichen Strukturwandel unterstützt. Maßgeblich hierfür ist der hohe investive Anstoßeffekt der öffentlichen Finanzhilfen. Erfahrungsgemäß zieht 1 Million DM Städtebauförderungsmittel des Landes (einschließlich der Bundesfinanzhilfen) 5 bis 8 Millionen DM andere Investitionen in den Sanierungsgebieten nach sich. Ein bundesweites Forschungsvorhaben des Bundesbauministers hat in den Jahren 1984 und 1985 ergeben, daß sich die Investitionsbereitschaft privater Investoren in zwei Dritteln der Sanierungsgebiete im Laufe der Sanierung erhöht. Dank des Multiplikatoreffektes besonders im Hinblick auf private Investitionen hat sich die Städtebauförderung zum erfolgreichsten Investitionsprogramm Niedersachsens mit hoher Arbeitsplatzwirkung vor allem für klein- und mittelständische Bau- und Handwerksbetriebe entwickelt. Landesweite Erfolge im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sind auch hierauf zurückzuführen. Nach Untersuchungen des Instituts für Bauforschung in Hannover sichern 1 Million DM Städtebauförderungsmittel rein rechnerisch 15 Arbeitsplätze für ein Jahr.

Zum Konzept strukturverbessernder regionaler Wirtschaftspolitik der Landesregierung gehört die gezielte Förderung von Betriebsverlagerungen. So geschieht die in das diesjährige Programm aufgenommene Verlagerung der Pumpenfabrik in Obernkirchen im Zusammenwirken von Städtebau-, Wirtschafts- und Forschungsförderung. Die Verlagerung einer Wurstfabrik in Bad Zwischenahn wird die Funktion als moderner Kur- und Erholungsort stärken. In Papenburg hat die Verlagerung der Meyer-Werft nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gestärkt, sondern das aus Städtebauförderungsmitteln erworbene ehemalige Werksgelände mitsamt der denkmalgeschützten Gebäude dient zugleich Fremdenverkehr, Wirtschaft und Kultur. In Georgsmarienhütte fördert die Landesregierung zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Ergänzung zum Stahlstandortprogramm aus Städtebauförderungsmitteln ein leistungsfähiges Einzelhandelszentrum.

In vielen Branchen der Wirtschaft verlieren traditionelle Standortanforderungen an Bedeutung. Als Standortfaktoren immer wichtiger werden die Umgebungsqualität des Standortes und des Arbeitsumfeldes und der allgemeine Wohn- und Freizeitwert. Im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt, der Niedersachsen räumlich eher in eine Randlage geraten läßt, sind viele Städte und Gemeinden Niedersachsens von ihrer Standortqualität her auch dank der intensiven Städtebauförderung bereits heute schon gut gerüstet. Die öffentliche Städtebauförderung wird die Chancen weiter verbessern. Dies ist ein mittelbarer Beitrag zur wirtschaftlichen Strukturverbesserung und damit zur Wirtschaftsförderung, dessen Wirkung weit über diejenigen direkter Unternehmensförderung hinausgeht.

Dazu gehört es auch, verstärkt besondere Aufgabenfelder in Angriff zu nehmen wie die Revitalisierung städtebaulicher Brachflächen. Schon bisher haben Sanierungsmaßnahmen brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen einbezogen. Vielseitiges Beispiel für die Sanierung einer zentral gelegenen Industriebrache ist der Gebäudekomplex der in Konkurs gegangenen „Norddeutschen Wollkämmerei“ in Delmenhorst. Auf dem 24 ha großen ehemaligen Fabrikareal entsteht unter Beibehaltung denkmalgeschützter Bauten moderner Wohnraum neben gewerblich genutzten Gebäuden im innerstädtischen Bereich. Das Strukturhilfegesetz des Bundes verschafft neuen finanziellen Spielraum zur städtebaulichen Erneuerung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen.

Städtebauliche Erneuerung heißt für die Landesregierung auch ökologische Erneuerung der Gemeinden Niedersachsens. Die Landesregierung hat an der Verabschiedung des neuen Baugesetzbuches mitgewirkt, das erstmals zwei neue Planungsleitsätze aufgenommen hat. Sie schreiben vor, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln und außerdem mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Für die damit gewollte Mehrung von Umweltschutz tragen die Kommunen als Träger der Planungshoheit hohe Verantwortung. Wichtige Impulse zur Verwirklichung des Leitbildes naturnahe Stadtgestaltung hat die Landesregierung mit einer Serie von Landeswettbewerben gegeben. Grün in der Stadt, naturnahes Bauen in der Gemeinde, Gärten in der Gemeinde, damit sind nur einige Themen genannt. Im vergangenen Jahr ist Niedersachsen mit seiner Landesausstellung „Natur im Städtebau“ in Münster bundesweit neue Wege gegangen. Als besondere Maßnahme ökologischer Stadterneuerung fördert die Landesregierung die Verbesserung der Lage in den Belastungsgebieten Goslar-Oker und Oker-Harlingerode. Große Probleme bereitet vielfach die Altlastensanierung. Zwei der bundesweit als Pilotprojekte ausgewählten Vorhaben zur Altlastensanierung befinden sich in Niedersachsen. Es handelt sich um ehemalige Grundstücke eines Textilwerks und einer Fahrradfabrik in Nordhorn und Cloppenburg.

Für die vielschichtigen Aufgaben der Städtebauförderung in Niedersachsen seit ihrem Beginn im Jahre 1971 hat der Gesamtförderbetrag einschließlich des regelmäßigen kommunalen Drittelanteils inzwischen die Höhe von 1,95 Milliarden DM erreicht. Insgesamt stehen in diesem Jahr 340,5 Millionen DM von Bund, Land und Gemeinden für 182 Sanierungsvorhaben in 144 Städten und Gemeinden zur Verfügung. Dies ist der höchste Förderbetrag eines Jahres in der Geschichte der niedersächsischen Städtebauförderung. Dieser Verfügungsrahmen setzt den bisherigen Höchstbetrag in Höhe von mehr als einer Milliarde DM an privaten und anderen öffentlichen Mitteln in Form von Folgeinvestitionen frei. Die Landesregierung wird gewährleisten, daß die öffentliche Städtebauförderung auch über das Jahr 1990 hinaus auf hohem Niveau fortgeführt wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Zur Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen gem. §§ 136 bis 164 Baugesetzbuch veranschlagt der Haushaltsplan des Landes für das Jahr 1989 Städtebauförderungsmittel in Höhe von 152,856 Millionen DM. Zusätzlich stehen im ersten Nachtragshaushalt 1989 Strukturhilfemittel in Höhe von 65 Millionen DM als Baransatz zur Verfügung.

Die im Städteförderungsprogramm, in den Sonderprogrammen und ab 1989 aufgrund des Strukturhilfeprogramms bereitgestellten Mittel dienen dazu, zwei Drittel der förderbaren, d. h. durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten der Sanierung zu finanzieren. Ein Drittel der Kosten muß die Gemeinde tragen, die die Sanierung durchführt. Bei der Förderung im Rahmen des experimentellen Städtebaus beträgt der Anteil der Gemeinden in der Regel 25 % der förderbaren Kosten, sofern nicht der Bund aus besonderem Forschungsinteresse im Einzelfall eine Förderung bis zu 100 % gewährt.

Für die Förderung der Dorferneuerung im Aufgabenbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stehen 1989 aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 20,25 Millionen DM zur Verfügung. Aus der Strukturhilfe fließen weitere 30 Millionen DM.

Zu 1.1:

Im Rahmen der Städtebauförderung können mit den Strukturhilfemitteln neue, bislang nicht in das Städtebauförderungsprogramm des Landes aufgenommene städtebau-

liche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Für das Programmjahr 1989 wurden hierfür folgende 13 Maßnahmen ausgewählt:

Brome, Ortskern	Dörverden, Ortskern
Seesen, Kernstadt	Cloppenburg, Innenstadt
Lemförde, Ortskern	Emden, Kleinfaldern
Hessisch Oldendorf, Innenstadt	Haren, Stadtkern
Hoya, Innenstadt	Bad Bentheim, Kerngebiet
Bremervörde, Innenstadt 2	Georgsmarienhütte, Stadtzentrum
Harsefeld, Ortskern	

Überdies werden städtebaulich notwendige räumliche Erweiterungen bei neun bereits im Städtebauförderungsprogramm geführten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen neu in die Förderung einbezogen. Dies gilt für folgende Maßnahmen:

Salzgitter-Bad, Altstadt kern	Stade, Innenstadt A
Königsutter, Innenstadt	Uelzen, Innenstadt
Peine, Stadtkern/Pulverturmwall	Wilhelmshaven, Börsenplatz
Hornburg, Vorwerk/Schule	Westerstede, Ortskern
Burgdorf, Altstadt II	

Weiterhin kommen Strukturhilfemittel zur Förderung von räumlichen Abschnitten (Teilgebieten) innerhalb bestehender Sanierungsgebiete zur Entlastung der den Städten und Gemeinden schon bereitgestellten Städtebauförderungsmittel bei folgenden 26 Maßnahmen zum Einsatz:

Bad Harzburg, Innenstadt	Rinteln, Stadtkern
Clausthal-Zellerfeld, Adolf-Römer-Str.	Stadthagen, Innenstadt
Dassel, Stadtkern	Achim — Mitte
Gieboldehausen, Hist. Ortskern	Dannenberg, Innenstadt
Oker, Belastungsgebiet	Hitzacker, Stadtinsel
Uslar, Hist. Altstadt	Lüneburg, Westl. Altstadt
Wolfenbüttel, Hist. Innenstadt	Rotenburg (Wümme), Innenstadt
Bad Münder, Innenstadt,	Buxtehude, Altstadt
Hildesheim, Marktplatz	Uelzen, Innenstadt
Holzminden, Altstadt	Bad Zwischenahn, Schulstraße
Nienburg, Altstadt	Aurich, Ellernfeld
Bückeburg, Innenstadt	Friesoyte, Innenstadt
Obernkirchen, Stadtmitte	Papenburg, Am Turmkanal

Für alle 48 genannten neuen Maßnahmen gilt, daß bei der Vergabe der zusätzlichen Strukturhilfemittel insbesondere kleinere Städte und Gemeinden berücksichtigt wurden. Durch den Einsatz dieser Mittel wird es ermöglicht, einige kostenintensive Projekte in Angriff zu nehmen, die im Rahmen der jährlichen Anpassung und Fortschreibung des Städtebauförderungsprogramms wegen des finanziellen Umfangs nur schwerlich oder gar nicht hätten verwirklicht werden können. Hierzu gehören vor allem umfassende Betriebsverlagerungen, die das Wohnumfeld einer Gemeinde entscheidend verbessern helfen.

Hinsichtlich der Dorferneuerung ist anzumerken, daß § 3 Abs. 4d) des Strukturhilfegesetzes es ausdrücklich verbietet, Maßnahmen im Sinne des GAK aus der Strukturhilfe zu fördern. Für den Einsatz der Strukturmittel bedarf es daher besonderer Fördertatbestände. Sie sollen im wesentlichen die laufende Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe, die auf Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beschränkt ist, erweitern oder ergänzen. Bedarf dafür besteht insbesondere bei der Förderung der Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz für Wohn-, Arbeits-, Erholungs- und öffentliche Zwecke, für Maßnahmen an nichtlandwirtschaftlicher Bausubstanz sowie für Vorhaben der Grünordnung oder der Behebung ökologischer Defizite.

Gleichwohl sind 1989 insgesamt 105 Dörfer neu in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommen worden.

Zu 1.2:

Träger städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen sind die Gemeinden. Sie haben sich — wie bei der Städtebauförderung auch sonst üblich — mit einem Eigenanteil in Höhe von einem Drittel der unrentierlichen, d. h. durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten der jeweiligen Maßnahme an der Finanzierung zu beteiligen

Als Verfahrensvorschriften sind die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauFG), die bis zum Erlass überarbeiteter Richtlinien zunächst weitergelten, anzuwenden.

Für die Vergabe der Strukturhilfemittel zur Förderung der Dorferneuerung werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien erlassen, die sich zur Zeit in der Abstimmung befinden.

Zu 1.3:

Bei 19 der vorgenannten insgesamt 48 Maßnahmen wird der gesamte Fördermittelbedarf bereits mit den aus dem Programmjahr 1989 vorgesehenen Mitteln abgedeckt. Bei den übrigen Maßnahmen, die zum Teil nur über zwei oder drei Jahre gestreckt abgewickelt werden, wird wie bei der jährlichen Anpassung und Fortschreibung des Städtebauförderungsprogramms der entsprechend dem Fortgang der jeweiligen Maßnahme erforderliche jährliche Fördermittelbedarf ermittelt und im Rahmen des dem Land jeweils zur Verfügung stehenden Förderungsvolumens berücksichtigt werden.

Die Finanzierung über mehrere Jahre laufender Vorhaben der Dorferneuerung kann durch Verpflichtungsermächtigungen abgesichert werden.

Im übrigen ist für alle angesprochenen Förderungsprogramme eine längere Laufzeit vorgesehen.

Zu 2:

Die Landesregierung hält eine weitere finanzielle Beteiligung des Bundes an der Städtebauförderung auch über das Jahr 1990 hinaus für unerlässlich. Sie hat dies bereits in der Vergangenheit immer wieder mit Nachdruck deutlich gemacht: Die im März 1988 zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gilt nur für die Jahre 1988 bis 1990.

Die Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben mit dem Ziel, die städtebauliche Erneuerung über das 1990 hinaus kontinuierlich zumindest auf dem bisher erreichten Niveau fortführen zu können, als Ergebnis einer Länderumfrage auf ihrer Jahreskonferenz am 22./23. 9. 1988 festgestellt, daß das Jahr 1991 nicht zu einem Einbruch in der städtebaulichen Erneuerung führen dürfe und daß die Länder einen dauerhaften und dynamischen Ausgleich für notwendig erachten, der in der Größenordnung bei einer Milliarde DM liegen müsse.

Auch die Ministerkonferenz der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) hat sich in ihrer Sitzung am 11. 11. 1988 mit dem Thema „Städtebauliche Erneuerung in den 90er Jahren“ befaßt und einen einstimmigen Beschluß zur weiteren Beteiligung des Bundes an der Städtebauförderung gefaßt. Auch bei dieser Beschlußfassung wurde festgestellt, daß die Erfüllung der umfassenden Aufgabe der städtebaulichen Erneuerung eine Beteiligung des Bundes über das Jahr 1990 hinaus jährlich mit aus heutiger Sicht mindestens einer Milliarde DM an der Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen voraussetze. Die Frage, ob die Beteiligung durch Finanzhilfen oder durch einen dynamischen Ausgleich erfolgen sollte, ist dabei nicht vertieft worden.

Zu 3:

Wie im Vorspann ausgeführt, hat die Landesregierung als „neu“ bezeichnete Aufgaben der Städtebauförderung — etwa die Sanierung von städtebaulichen Brachen und die Altlastensanierung — bereits in der Vergangenheit gefördert. Das Strukturhilfsgesetz vergrößert insoweit spürbar den finanziellen Spielraum. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß Maßnahmen der Ortskernsanierung herkömmlicher Art noch lange Zeit im Mittelpunkt der Bemühungen um eine wirkungsvolle Verbesserung der gebauten Umwelt stehen werden. Die große Zahl der von den Städten und Gemeinden bei der jährlichen Anpassung und Fortschreibung des Förderungsprogramms vorgelegten Anmeldungen, die auf eine Beseitigung der städtebaulichen Mißstände und Mängel in den Kernbereichen der Kommunen zielen, unterstreichen dies nachhaltig. Auch für die Zukunft sind Bestrebungen um eine Strukturverbesserung durch Umgestaltung der innerörtlichen Zentren von Städten und Dörfern zu erwarten. Dabei ist — wie die langjährigen Erfahrungen mit der Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms gezeigt haben — die außerordentlich große Anstoßwirkung hervorzuheben, die der Einsatz von Städtebaufördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen in den Kernbereichen der Gemeinden auf private und andere öffentliche Investitionen ausübt.

Zu 3.1 bis 3.3:

Zur Zeit liegen noch keine detaillierten Erkenntnisse über das benötigte Finanzierungsvolumen für Sanierungsmaßnahmen an alten Industrie- und Gewerbeflächen vor.

Das Sozialministerium verfügt über keinen Grundstücksfonds, der bei der Umwandlung oder Sanierung von Industriebrachen eingesetzt werden könnte.

Die Sanierung oder Umwandlung alter Industrie- und Gewerbegebiete wie auch die Entwicklung von Gewerbe- und Industriearchitektur ist nach dem Baugesetzbuch Aufgabe der Gemeinden. Es ist nicht beabsichtigt, hier von seiten des Landes Vorgaben zu entwickeln.

Zu 4:

Die Frage der Sanierung von Großsiedlungen des sozialen Wohnungsbaues ist bereits Gegenstand eines Entschließungsantrages der Fraktion der Grünen vom 19. 5. 1987 (Drs 11/1086). Zu den damit zusammenhängenden Fragen hat die Landesregierung in der Beratung in der 29. Plenarsitzung des Landtages am 11. Juni 1987 ausführlich Stellung genommen. Sie sieht in der Sanierung der Großsiedlungen zunächst keinen Fall der Städtebauförderung des Landes. Für das Entstehen der Siedlungen tragen die Gemeinden, die die planerischen Voraussetzungen geschaffen haben, ebenso Verantwortung wie Architekten, Bauherren und Eigentümer. Zu ihnen zählen vor allem die Wohnungsbaugesellschaften. Sie haben damals die Großsiedlungen für die zeitgerechte Wohnform gehalten. Es ist nicht Aufgabe der Städtebauförderung, dieses überholte Städtebauleitbild dem jetzigen Erkenntnisstand anzupassen. Dies liegt in der Verantwortung der Kommunen und Eigentümer. Gegenüber den vergleichsweise modernen Großsiedlungen haben andere städtebauliche Aufgaben wie beispielsweise der Nachholbedarf in der Sanierung alter Bausubstanz für die öffentliche Städtebauförderung Priorität.

Zu 5:

Wie bereits im Vorspann dargelegt, hat die Landesregierung vom Instrument der öffentlichen Städtebauförderung flexibel und bedarfsgerecht auch zur Erreichung ökologischer und sozialer Ziele Gebrauch gemacht. Darin fährt sie fort.

Sie hat mit den Landeswettbewerben — beispielsweise „Grün in der Stadt“ (1985), „Naturnahes Bauen in der Gemeinde“ (1986), „Gärten in der Gemeinde“ (1987) —

wichtige Anstöße gegeben. Dies gilt ganz besonders auch für die Landesausstellung „Natur im Städtebau“ in Münster. Dort wurden im vergangenen Jahr einer Viertelmillion Besuchern differenzierte Lösungsansätze für eine naturnahe Gestaltung von Gewässern, Freiflächen und anderen Ruhezeiten vorgestellt. Über 90 kleinere und größere Maßnahmen der Grünplanung, der Wasserwirtschaft, der Stadtgestaltung, der Wirtschaftsstruktur und des Verkehrswesens sind Beispiele für die alltägliche Praxis. Die Landesausstellung ist so angelegt — und das ist bundesweit neu —, daß kein Rückbau erforderlich ist und die geschaffenen Anlagen erhalten bleiben. Die Landesregierung wird den Weg der naturnahen Stadterneuerung in Niedersachsen auch in Zukunft fortsetzen. Im Dreijahresrhythmus will sie weitere Landesausstellungen mit dem Thema „Natur im Städtebau“ in anderen Kommunen durchführen. Chancen als Standort haben die Gemeinden, die eine Städtebaupolitik verfolgen, die eine Einbeziehung der Natur in die bebaute Umwelt erkennen läßt. Die zweite Landesausstellung wird 1991 in Bremervörde sein.

Der diesjährige Landeswettbewerb mit dem Thema familienfreundliche Gemeinde und der beabsichtigte Landeswettbewerb im kommenden Jahr mit dem Thema seniorenfreundliche Gemeinde gelten der Anregung sozialer Überlegungen.

Die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange fällt nach dem Baugesetzbuch über die Bauleitplanung ganz wesentlich in die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden. Im einzelnen haben die Gemeinden bei der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 Bundesbaugesetz insbesondere zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Eigentumsbildung und Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima,
- die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Versorgung, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Zu 6:

Zu 6.1 und 6.2:

Wie dem Vorspann im einzelnen zu entnehmen ist, besteht im Interesse der Städtebauförderung als integrierter Querschnittsaufgabe eine enge ressortübergreifende Kooperation der betroffenen niedersächsischen Ministerien. Daran beteiligt sind insbesondere das Sozialministerium, das Landwirtschaftsministerium, das Wirtschaftsministerium und das Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Bei der Abstimmung über die jährliche Anpassung und Fortschreibung des Städtebauförderungsprogramms durch das Sozialministerium werden — soweit erforderlich — die zuständigen Fachressorts an den Einplanungsgesprächen beteiligt. Für den Landwirtschaftsminister gilt das wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit der Dorferneuerung. Beim Zusammentreffen von städtebaulichen Maßnahmen mit Maßnahmen des Straßenbaues, insbesondere nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, werden Abstimmungen und förderungsmäßige Abgrenzungen im Einzelfall mit dem Wirtschaftsminister herbeigeführt. Eine generelle gemeinsame Regelung ist in Vorbereitung. Die Belange des Denkmalschutzes, die in der überwiegenden Zahl der geförderten städtebaulichen Sanierungsmaß-

nahmen zum Tragen kommen, werden jeweils mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst abgestimmt. Im übrigen bedient sich die Landesregierung der Bezirksregierungen als „Bündelungsbehörden“. Diese haben nach den Vorgaben der Landesregierung den Auftrag, die zur Förderung angemeldeten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen mit anderen Maßnahmen insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs und der Wissenschaft abzustimmen.

Zu 6.3:

Das Baugesetzbuch fordert nicht ausdrücklich die Beachtung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung bei der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen. Sanierungsmaßnahmen haben nicht in jedem Falle raumordnerische Bedeutung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sanierung vornehmlich der Beseitigung ungesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder der Erhaltung von Bausubstanz dient.

Hat die Sanierung die Behebung von Funktionsschwächen zum Ziel, können die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in zweifacher Hinsicht von Bedeutung sein:

- Aus ihnen kann sich in besonderen Fällen die Aufgabe und Zielsetzung des Gebiets und damit die Begründung für die Sanierungsbedürftigkeit ergeben.
- Die Funktionsverbesserung oder Funktionsänderung des Gebiets kann sich auf die Verwirklichung der festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung auswirken, z. B. bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben.

Unmittelbare Bindungswirkung haben die Ziele der Raumordnung und Landesplanung über § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs im Falle der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für das Sanierungsgebiet.

Diese Gesichtspunkte sind in die vom Lande erlassenen Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) vom 2. 5. 1988 aufgenommen.

Schnipkoweit